

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Thümler (CDU), eingegangen am 07.02.2005

Pflegefamilien

Rechtsgrundlage für Pflegefamilien ist das KJHG. Hiernach wird ein Hilfeplan in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. Jugendlichen und der Pflegefamilie erstellt und regelmäßig auf seine Notwendigkeit und Weiterentwicklung hin überprüft. Dabei werden an Pflegeeltern besondere Anforderungen gestellt, um die Entwicklung des Kindes so zu fördern, dass sich das Kind trotz schwieriger Verhältnisse zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickelt. Geborgenheit und Liebe, Hilfe und Verständnis, Sicherheit und Anerkennung, Geduld und Vertrauen sind dabei von besonderer Bedeutung. Im Mittelpunkt der Bemühungen aller Beteiligten steht das Wohl der Kinder.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es festgelegte Qualifikationsanforderungen an Pflegefamilien im Allgemeinen und bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderungen im Besonderen?
2. Wie verhält sich der Anteil der Kinder in den verschiedenen Formen der Vollzeitpflege (Kurzzeit-, Bereitschafts- oder Dauerpflege)?
3. Gibt es genügend Pflegefamilien in Niedersachsen, die bereit sind, Kinder aufzunehmen?
4. Wie viele Kinder und Jugendliche leben zurzeit in Niedersachsen in Pflegefamilien oder in den verschiedenen Formen der Heimerziehung?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.02.2005 - II/72 - 286)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 - 01 425/01 -

Hannover, den 10.03.2005

Die in Pflegefamilien durchgeführte „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege“ stellt innerhalb des gesamten Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe eine Besonderheit dar. Die eigentliche Erziehungsleistung wird im Alltag der Pflegefamilie geleistet und nicht in einem besonders konstruierten pädagogisch-therapeutischen Umfeld. Es ist gerade die familiäre „Normalität“ die - ungeachtet der Heterogenität familialer Lebensformen - das wichtigste Strukturmerkmal dieser Hilfeform darstellt. Die Vollzeitpflege stellt somit sowohl in finanzieller als auch in struktureller Hinsicht einen gewissen Gegenpol zur institutionalisierten Heimerziehung dar. Pflegefamilien erhalten kein „Gehalt“, sondern im Regelfall ein pauschaliertes Pflegegeld, das die materiellen Aufwendungen für das Kind und die Kosten der Erziehung abdeckt. Diese Beträge sind nach dem Alter der Kinder gestaffelt und liegen im laufenden Jahr zwischen 624 und 788 Euro. Für Kinder mit besonderem Entwicklungsbedarf oder für Sonderformen der Vollzeitpflege können die Kommunen von diesen festgelegten Mindestbeträgen abweichen.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie kann sowohl eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform sein, jeweils abhängig von den Bedingungen in der Herkunftsfamilie und der individuellen Hilfeplanung für das Kind oder den Jugendlichen. In den

letzten Jahrzehnten hat sich das Hilfespektrum der Pflegefamilien ausdifferenziert. So halten derzeit 50 niedersächsische Jugendämter sogenannte Bereitschaftspflegefamilien vor, die Kinder im Rahmen einer Krisenintervention betreuen. Ebenfalls 50 Städte und Landkreise verfügen über das Angebot der Kurzzeitpflege, bei dem Kinder beispielsweise wegen eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter für eine bestimmte, zeitlich klar eingegrenzte Zeit in einer anderen Familie betreut werden.

Nachdem zu Beginn der 90er-Jahre in Niedersachsen noch mehr als 50% aller außerhalb ihrer Familien untergebrachten Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien lebten, nahm in den Folgejahren der Anteil der in stationären Einrichtungen der Heimerziehung betreuten jungen Menschen stetig zu. Diese Entwicklung war unter anderem ursächlich für den starken Kostenanstieg in der Kinder- und Jugendhilfe, ist doch ein durchschnittlicher Heimplatz um ein vielfaches teurer als die Hilfe in einer Pflegefamilie. Das Land Niedersachsen hat aus diesem Anlass gemeinsam mit der „Stiftung zum Wohle des Pflegekindes“ die wissenschaftliche Untersuchung „Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen“ initiiert, deren Ergebnisse im Juli 2003 veröffentlicht wurden. Im April dieses Jahres beginnt das mit Mitteln des Landes, der Klosterkammer und der Kommunen finanzierte Praxisprojekt „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege in Niedersachsen“, das auf den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Untersuchung basiert und gemeinsam mit den Kommunen auf die Optimierung der inhaltlichen und strukturellen Rahmenbedingungen für Pflegefamilien sowie der begleitenden Dienste der Jugendämter zielt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Gesetzgeber hat für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege auf generelle fachliche Qualifikationsanforderungen verzichtet. Entscheidend ist die persönliche Eignung der Pflegeeltern. In der Regel werden Pflegeeltern in einem Bewerbungsverfahren durch das jeweils zuständige Jugendamt mit der Aufgabe vertraut gemacht. Wünsche, Möglichkeiten und Voraussetzungen der Pflegefamilien werden aufgenommen, die Wohnverhältnisse der potentiellen Pflegeeltern werden vor Ort überprüft. So wird ein Profil der Familie erstellt, das bei einer späteren Vermittlung hilft, das „richtige“ Kind für die Familie zu finden. Wichtige Kriterien für Pflegefamilien sind beispielsweise die wirtschaftliche Unabhängigkeit, die verhindern soll, dass die Familie finanziell vom Pflegegeld abhängig ist, oder die vorhandenen Zeitressourcen, die für das Pflegekind zur Verfügung stehen und in der Regel höher angesetzt werden müssen als für leibliche Kinder einer Familie. Diese Kriterien gelten analog auch für Pflegefamilien für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, wozu auch Kinder mit Behinderungen gehören. Entscheidend ist zunächst, dass die Familie geeignet ist, das jeweilige Kind aufzunehmen. Dessen ungeachtet sind gerade in dieser Sonderform der Vollzeitpflege viele Pflegefamilien tätig, in denen mindestens ein Partner über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt. Teilweise wird eine derartige Ausbildung von den Jugendämtern als Voraussetzung für die Aufnahme von besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern gefordert.

Zu 2:

Für die Studie „Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen“ wurde zum Stichtag 31.12.2001 die Anzahl der Pflegekinder und -familien in den einzelnen Formen der Vollzeitpflege detailliert erhoben. Zum Stichtag 31.12.2001 haben in Niedersachsen 5 072 Kinder in 3 778 Familien in „normaler“ Vollzeitpflege gelebt. Daneben wurde für 709 Kinder in 569 Familien Großeltern- oder Verwandtenpflege gewährt und 751 besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder wurden in 550 Familien betreut. Die besonderen Pflegeformen der Kurzzeit- und Bereitschaftspflege wurden in 21 bzw. 286 Fällen durchgeführt, wobei bei diesen Formen ein häufigerer Wechsel üblich ist und eine Stichtagsabfrage somit stärker als in den anderen Formen der Vollzeitpflege eine Momentaufnahme darstellt.

Zu 3:

Der Bedarf an geeigneten Pflegestellen ist nach Auskunft der niedersächsischen Jugendämter bei weitem nicht gedeckt. Insbesondere Pflegefamilien für Kinder, die älter als sechs Jahre sind, sowie für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder sind nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Der Fehlbedarf variiert zwischen 15% für „normale“ Vollzeitpflege im Säuglingsalter und über 90% für

über 12-jährige Kinder in Vollzeitpflege oder für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder ab 9 Jahren.

Zu 4:

Die amtliche Statistik weist am 31.12.2003 insgesamt 14 659 jungen Menschen aus, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung außerhalb ihrer Familie lebten, davon 6147 (42 %) in einer Pflegefamilie und 8 126 (55,4 %) in den verschiedenen Formen der Heimerziehung.

Dr. Ursula von der Leyen